

Sitzung vom 12. Juni 1991

1946. Interpellation

Die Kantonsrätinnen Aurelia Favre, Winterthur, Regine Aepli, Zürich, und Agnes Guler-Balzer, Zürich, haben am 21. Januar 1991 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Forschung und Praxis im Bereich der Gentechnologie am Menschen ändern sehr rasch. Deshalb wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele in-vitro-Fertilisationen (ivF) und Embryotransfers (ET) werden jährlich an der Universitäts-Frauenklinik und an andern Kliniken im Kanton Zürich durchgeführt? Wie viele Embryonen werden in der Regel gleichzeitig implantiert?
2. Was geschieht mit den überzähligen befruchteten Eizellen? Wie viele werden für Forschungszwecke gebraucht?
3. In welchem Umfang und in welchen Fällen werden am Kantonsspital Zürich somatische Gentherapien durchgeführt? Falls dies noch nicht der Fall ist, welche Forschungsprojekte und Zeitpläne bestehen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Aurelia Favre, Winterthur, Regine Aepli, Zürich, und Agnes Guler-Balzer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In-vitro-Fertilisationen, bei denen dem Mutterkörper instrumentell Eizellen entnommen, befruchtet und anschliessend als Embryonen in die Gebärmutter transferiert werden, benötigen spezialisierte Fachleute und Einrichtungen. Von den zürcherischen Spitälern führen das Universitätsspital und eine Privatklinik In-vitro-Fertilisationen durch. In der Regel werden drei bis vier Embryonen gleichzeitig transferiert. Allfällige überzählige befruchtete Eizellen werden auf Wunsch des betroffenen Paares für einen weiteren Versuch konserviert. Ansonsten werden sie vernichtet. Zu Forschungszwecken werden sie nicht gebraucht.

Das Universitätsspital hat 1990 47 In-vitro-Fertilisationen durchgeführt, die Privatklinik deren zwei.

Gentherapien werden weder im Universitätsspital noch in andern zürcherischen Spitälern durchgeführt. Es sind auch in Zukunft keine vorgesehen.

Zurzeit fehlt eine gesetzliche Regelung der Fortpflanzungs- und Gentechnologie. Die eidgenössischen Räte befassen sich allerdings mit einem Verfassungsartikel, der den Bund ermächtigt, Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut zu erlassen. Solange eine gesetzliche Regelung fehlt, haben sich Ärzte - wie der Regierungsrat schon mehrfach in Beantwortung parlamentarischer Vorstösse festgehalten hat - an die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu halten. Sie konkretisieren die für den Arzt verbindlichen Grundsätze der ärztlichen Wissenschaft und medizinischen Ethik. Nach den 1990 neu gefassten "Medizinisch-ethischen Richtlinien für die ärztlich assistierte Fortpflanzung" sind Eingriffe ins Keimgut und die Verwendung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke nicht zulässig. Embryonen dürfen in der Regel nur während einer laufenden Behandlung am Leben erhalten werden. Auf gemeinsamen Wunsch beider Partner ist die Konservierung mit dem ausschliesslichen Zweck zur Herbeiführung der Geburt eines weiteren Kindes statthaft. An diese Richtlinien halten sich die Ärzte der beiden Kliniken, die In-vitro-Fertilisationen durchführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 12. Juni 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller